

Fast überall, wo das Strafverfahren mündlich ist, ist es auch öffentlich. Die Gerichtsöffentlichkeit soll nicht etwa den Zweck haben, den Zuhörern irgend ein Recht der Controle über die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Verhandlungen und des Urtheils der Richter einzuräumen, sondern sie soll dazu dienen, zu zeigen, daß die Beweise für oder gegen den Angeklagten mit gleicher Sorgfalt und Gründlichkeit erhoben, die in der Anklageschaft, der Verteidigung und den Pflichten des Richters gebotenen Mittel nur zur Erforschung der Wahrheit benutzt werden, der Angeklagte, wenn er schuldig ist, die verdiente Strafe empfangen und, wenn er unschuldig, freigesprochen werde. Auch ist nicht zu verkennen, daß, wie die Öffentlichkeit dazu dient, das Vertrauen zur Rechtspflege zu heben und zu befestigen, das öffentliche Rechts- und Anstandsgefühl zu beleben und den Eindruck des Ernstes und der Würde der gerichtlichen Verhandlungen zu verstärken, in derselben eine mächtige Anregung für die Richter und die sonstigen öffentlichen Beamten liegt, ihre Aufgabe mit Gewissenhaftigkeit, Treue, Unparteilichkeit und Gründlichkeit zu lösen.

Der Staatsanwaltschaft ist rücksichtlich der wichtigeren Vergehen und Verbrechen das Befugniß und die Verpflichtung übertragen, den Antrag auf Untersuchung bei dem Richter zu stellen, dabei den durch das Verbrechen verletzten Staat zu vertreten, den Richter bei Sammlung der Beweismittel zu unterstützen und die erhobene Klage in den verschiedenen Stadien der Untersuchung weiter zu verfolgen. Sie hat aber auch die Pflicht, nicht bloß die zu Ueberführung des Angeklagten dienenden Umstände und Thatsachen, sondern auch diejenigen zu erörtern und zu berücksichtigen, die zu Gunsten des Angeklagten sprechen; mit einem Worte, auch sie ist, wie der Richter, berechtigt und verpflichtet, die Wahrheit zu erforschen.

Das Nähere über den Beruf und Geschäftskreis der Staatsanwaltschaft ist im zweiten Capitel des allgemeinen Theils des Entwurfs und in den dazu gehörigen Motiven enthalten, auf welche man der Kürze halber sich bezieht. Nur ein Punct verdient hier besonders hervorgehoben zu werden, daß die sämtlichen Beamten der Staatsanwaltschaft ein Ganzes bilden, an dessen Spitze der Justizminister steht. Ist auch für den innern Dienst eine besondere Einrichtung insofern nöthig, daß bei der höheren Behörde Oberstaatsanwälte u., bei der ersten Instanz in der Regel Staatsanwälte fungiren und jedem ein bestimmter Bezirk für seine Wirksamkeit zugeheilt ist, so hängt doch nicht die Gültigkeit der Handlung davon ab, welcher Beamte der Staatsanwaltschaft in dem einzelnen Falle einschreitet. Es kann daher in einem gegebenen Falle der Staatsanwalt eines ganz andern Bezirks,